

Richtlinien zur Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der öffentlichen Verwaltung und in der Arbeitsgemeinschaft 3 „Öffentliches Recht“ (RL-Referendarausbildung ÖR)

Gl.Nr. 2033.29

Fundstelle: Amtsblatt für SH, Ausgabe Nr. 47 vom 22. November 2021, S. 1794 ff.

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 5. November 2021 - StK 440

1. Allgemeines

Für die Referendarausbildung in der öffentlichen Verwaltung gilt das Deutsche Richterrechtsgesetz (DRiG) vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das Gesetz über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen im Land Schleswig-Holstein (Juristenausbildungsgesetz – JAG) vom 20. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) sowie die Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (Juristenausbildungsverordnung – JAVO) vom 15. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014 S. 35) in der jeweils zuletzt geänderten Fassung.

Der Vorbereitungsdienst kann von Referendarinnen und Referendaren so gestaltet werden, dass eine Ausbildung im öffentlichen Recht aus verschiedenen Blickwinkeln von insgesamt bis zu sieben Monaten möglich ist. Davon entfallen vier Monate auf die Ausbildung in der Verwaltungspflichtstation nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 JAVO, die in der Regel bei einer Verwaltungsbehörde absolviert wird. Im Rahmen der dreimonatigen Wahlstation kann der Schwerpunkt „Staat und Verwaltung“ nach § 32 Abs. 3 Nr. 4 JAVO gewählt werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen legen die allgemeinen Grundsätze sowie die Einzelheiten der Ausbildung in der Verwaltungspflicht- und in der Wahlstation mit dem Schwerpunktbereich „Staat und Verwaltung“ fest.

2. Grundsätze der Ausbildung

Die Rechtsreferendarausbildung in der öffentlichen Verwaltung soll

- die Referendarinnen und Referendare mit den Aufgaben und der Arbeitsweise der Verwaltung und der öffentlich-rechtlichen rechtsberatenden Praxis sowie des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes vertraut machen;

- sie zu einer eigenverantwortlichen und selbständigen Tätigkeit in diesen Bereichen hinführen;
- sie befähigen, normative Regelungen und Verwaltungsvorschriften in ihren gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und europarechtlichen Zusammenhängen zu sehen
- und das Verständnis der Referendarinnen und der Referendare für planendes und gestaltendes Verwaltungshandeln sowie für die digitale Transformation in der Verwaltung wecken.

In den Ausbildungsstellen und in den Arbeitsgemeinschaften soll eine qualitativ gleichwertige Ausbildung stattfinden, die auf die Befähigung zum Richteramt und zum allgemeinen Verwaltungsdienst in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehem. höherer Dienst) vorbereiten. Sie soll sich an der Praxis des Verwaltungshandelns orientieren und darf sich nicht in der Vermittlung von Wissen erschöpfen. Die Ziele der Ausbildung und nicht die Nutzbarmachung der Arbeitskraft bestimmen das Maß der zu übertragenden Arbeiten.

3. Ausbildung in der Pflichtstation bei einer Verwaltungsbehörde, § 32 Abs. 2 Nr. 3 JAVO

3.1. Ausbildungsstellen

Die Ausbildung in der Verwaltungspflichtstation kann auf Antrag der Referendarin oder des Referendars nach der JAVO absolviert werden:

- bei allen deutschen Verwaltungsbehörden,
- bei einem Gericht der Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgerichtsbarkeit für die Dauer von zwei Monaten nach § 32 Abs. 4 JAVO und
- bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle bis zur Dauer von vier Monaten gemäß § 32 Abs. 7 JAVO. Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes (Deutsche Botschaften, Generalkonsulate und Konsulate) sind keine ausländischen Verwaltungsbehörden, sondern gelten als deutsche Verwaltungsbehörden. Sofern in der Wahlstation der Schwerpunkt „Staat und Verwaltung“ gewählt wird, ist die Wahlstation bei

einer deutschen Verwaltungsbehörde, einem deutschen Verwaltungsgericht oder einem Oberverwaltungsgericht abzuleisten.

Die Staatskanzlei als Ausbildungsleitung kann im Einzelfall eine Stellungnahme zur Eignung der jeweiligen Ausbildungsstelle nebst Ausbildungsplan sowie die Benennung einer verantwortlichen Ausbilderin oder eines verantwortlichen Ausbilders verlangen. Die Entscheidung über die Eignung der Ausbildungsstelle trifft die Staatskanzlei.

Nach Zustimmung und auf Empfehlung der Staatskanzlei überweist die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts die Referendarin oder den Referendar in die entsprechende Station.

3.2. Studium an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, § 32 Abs. 6 JAVO

Die Ausbildung in der Verwaltungspflichtstation kann auf Antrag der Referendarin oder des Referendars auch an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer im Rahmen eines dreimonatigen Ergänzungsstudiums unter den Voraussetzungen von § 32 Abs. 5 JAVO absolviert werden.

In dem Fall, dass im Rahmen der Verwaltungspflichtstation das dreimonatige Ergänzungsstudium in Speyer gewählt wird, ist der verbleibende Monat der Ausbildung in der Verwaltungspflichtstation in einer Verwaltungsbehörde abzuleisten (§ 32 Abs. 5 S. 3 JAVO).

Da nach der regulären Ausgestaltung des Referendariats (§ 32 Abs. 2 JAVO) ein Studium in Speyer nur zu den Einstellungsterminen 1. Februar und 1. August möglich ist, kann im Einzelfall in Abstimmung mit dem Oberlandesgericht die Stationsreihenfolge geändert werden, sofern die Ausbildung in Speyer aufgrund des Einstellungstermins nicht anders zu ermöglichen ist. Gegebenenfalls kann die neunmonatige Pflichtstation bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt zur Absolvierung der Verwaltungspflichtstation unterbrochen werden, sofern dies nicht zu einer mehrfachen Unterbrechung der Rechtsanwaltpflichtstation führt und jeder Ausbildungsteil dieser Station eine Dauer von drei Monaten nicht unterschreitet (§ 32 Abs. 5 Satz 4 JAVO).

Ein Aufenthalt in Speyer ist auch im Rahmen der Anwaltsstation möglich. Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften gilt in diesem Fall als „sonstige Ausbildungsstelle“ im Sinne des § 32 Abs. 6 JAVO. Das Ergänzungsstudium enthält dann spezielle, auf den Anwaltsbereich abgestimmte Module.

Anträge für ein Ergänzungsstudium in Speyer sind mittels Überweisungsantrag an die Staatskanzlei zu richten. Die Referendarinnen und Referendare werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze bei der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften angemeldet. Die Anträge müssen spätestens sechs Monate vor Semesterbeginn dem Referat für die Referendarausbildung in der Staatskanzlei vorliegen. Das Sommersemester dauert vom 1. Mai bis 31. Juli, das Wintersemester vom 1. November bis 31. Januar eines jeden Jahres. Sofern mehr Anträge vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, haben die Referendarinnen und Referendare der Schwerpunktausbildung „Staat und Verwaltung“ Vorrang. Die übrigen Plätze werden nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben.

Sofern die Referendarin oder der Referendar in der Wahlstation den Schwerpunkt „Staat und Verwaltung“ wählt, ist die Absolvierung eines Ergänzungsstudiums in Speyer im Rahmen der Verwaltungspflichtstation nur möglich, wenn die Wahlstation bei einer deutschen Verwaltungsbehörde, einem deutschen Verwaltungsgericht oder einem Oberverwaltungsgericht absolviert wird.

3.3. Ziele der Ausbildung

Die praktische Ausbildung in den Ausbildungsstellen hat das Ziel,

- die Referendarinnen und Referendare mit den tragenden Grundsätzen der Verwaltungsorganisation und des Verwaltungsablaufs sowie mit den Grundlagen der Eingriffs-, Leistungs- und Planungsverwaltung vertraut zu machen,
- sie zu befähigen, Lebenssachverhalte mit ihren rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen zu erfassen, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften anzuwenden und die erforderlichen Entscheidungen bzw. Maßnahmen zu treffen und sie in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überzeugend und verständlich zu begründen,
- ihnen vor Augen zu führen, dass die Verwaltung neben dem Vollzug von Gesetzen auch gestaltend tätig wird,
- das Verhältnis der Verwaltung zu den Bürgerinnen und Bürgern sowie hierbei insbesondere die Funktion der Verwaltung als Dienstleister zu verdeutlichen und

- soziale Kompetenzen wie Konfliktfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, teamorientiertes Handeln und Kommunikationsfähigkeit zu fördern.

3.4. Ausbilderinnen und Ausbilder

Die Ausbildung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars soll in der Regel von einer Person, die die Befähigung zum Richteramt besitzt, geleitet werden. Die Ausbildungsleitung kann auch von einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. gehobener Dienst) mit hinreichender Verwaltungserfahrung durchgeführt werden.

3.5. Inhalte der Ausbildung

Die praktische Ausbildung soll das folgende Programm umfassen, wobei die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt werden können:

- Einführungsgespräch mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder, in dem der Aufgabenbereich, die Organisation und die Geschäftsverteilung vorgestellt werden,
- Einblick in die Tätigkeit einer Verwaltungsbeamtin oder eines Verwaltungsbeamten (z.B. Tagesablauf, Eingang und Erledigung von Post, Vorbereitung von Sitzungen),
- schriftliche Bearbeitung und Bewertung von mindestens drei tatsächlich oder rechtlich für die Verwaltung typischen Vorgängen (z.B. Bescheide, Vermerke, Stellungnahmen, Erlasse, Sitzungsvorlagen), bei der Ableistung einer zweimonatigen Ausbildung beim Verwaltungsgericht mindestens ein typischer Vorgang,
- nach Möglichkeit die Teilnahme an Verhandlungen, Dienstbesprechungen, Ortsterminen, Gremiensitzungen und Konfliktgesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern, beim Verwaltungsgericht die Teilnahme an Vorberatungen, mündlichen Verhandlungen, Beweis- und Erörterungsterminen sowie Urteilsberatungen,
- Vorbereitung und Halten mindestens eines Aktenvortrages vor der Ausbilderin oder dem Ausbilder mit Bewertung und

- nach Möglichkeit die Teilnahme an einer Sitzung eines kommunalen Gremiums mit Vor- und Nachbereitung.

Dem fortschreitenden Ausbildungsstand entsprechend sollen der Referendarin oder dem Referendar zunehmend Aufgaben auch zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die o.g. Ausbildungsleistungen (verwaltungstypische Vorgänge; s. 3. Spiegelstrich) sind mit der Referendarin oder dem Referendar zeitnah nach Abgabe der jeweiligen Arbeit zu besprechen und mit einer Note zu bewerten. Es sind Hinweise für eine Verbesserung zu geben.

3.6. Arbeitszeit

Die praktische Stationsausbildung einschließlich der Vor- und Nachbereitung soll drei Arbeitstage wöchentlich in Anspruch nehmen.

Die Referendarinnen und Referendare sollen ihren Dienst in der Regel in der Ausbildungsstelle und innerhalb der festgesetzten Dienststunden leisten. Hiervon kann im Einzelfall durch die Ausbilderin oder den Ausbilder abgewichen werden, wenn dieses im Interesse der Ausbildung erfolgt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, soweit er den Ausbildungszielen nicht entgegensteht.

Für den Tag der Arbeitsgemeinschaft 3 nach § 34 JAVO und für den Tag des an dem Landgericht stattfindenden freiwilligen Klausurenkurses sind die Referendarin oder der Referendar freizustellen. Soweit sie oder er nicht an dem freiwilligen Klausurenkurs teilnimmt, besteht Pflicht zum Dienst in der Ausbildungsstelle.

3.7. Arbeitsplatz

Nach Möglichkeit sind der Referendarin oder dem Referendar für die Dauer der praktischen Ausbildung ein eigener Arbeitsplatz mit Zugang zu juristischen Datenbanken zur dienstlichen Verwendung zur Verfügung zu stellen.

3.8. Gespräche über Anforderungen und Leistungen

Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll mit der Referendarin oder dem Referendar regelmäßig die Ziele und Anforderungen der unter Ziffer 3.5. genannten Ausbildungsleistungen zu erörtern. Während der Ausbildung auftretende Leistungsschwächen sind

mit ihr oder ihm rechtzeitig und ausführlich, spätestens nach zwei Monaten in der Ausbildungsstation, zu führen. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zu geben, gegebenenfalls ergänzende Leistungen zu erbringen.

3.9. Zeugnis

Die Ausstellung des Zeugnisses richtet sich nach § 35 JAVO. Das Zeugnis soll zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

- Fähigkeiten, insbesondere Auffassungsgabe, Urteilskraft, logisches Denkvermögen, sprachliche Ausdrucksfähigkeit,
- Kenntnisse, insbesondere fachliche Kenntnisse in dem jeweiligen Rechtsgebiet (materielles Recht und Prozessrecht),
- praktische Leistungen, insbesondere Qualität, Eigenständigkeit, praktische Verwertbarkeit, Arbeitstempo, Fleiß, Verhandlungs- und Argumentationsgeschick,
- Ausbildungsstand, insbesondere Entwicklung des Leistungsstandes,
- Verhalten, insbesondere Einsatzbereitschaft, Auftreten, Zuverlässigkeit sowie
- Eignung zum juristischen Beruf, insbesondere Interesse an der Ausbildung, Fortbildungsstreben, konkrete Eignung für Tätigkeit.

Die Bewertung der Gesamtleistung der Referendarin oder des Referendars ist mit einer Note und einer Punktzahl nach § 3 Abs. 1 JAG in Verbindung mit der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) vorzunehmen. Im Zeugnis sollen nach Möglichkeit Einzelnoten für besonders gewichtigen Arbeiten der Referendarin oder des Referendars aufgenommen werden, um die Gesamtnote schlüssig zu begründen.

Nach § 35 Abs. 3 S. 3 JAVO ist das Stationszeugnis der Referendarin oder dem Referendar auf Verlangen rechtzeitig vor Ablauf des Abschnittes anzukündigen. Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat den Zeugnisentwurf mit ihr oder ihm zu erörtern und zu begründen. Nach schriftlicher Bestätigung der Kenntnisnahme wird der Referendarin oder dem Referendar eine Ausfertigung ausgehändigt. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen und gegebenenfalls ergänzende Leistungen zu erbringen, § 35 Abs. 3 S. 4 JAVO. Das Zeugnis ist der Präsidentin oder dem Präsidenten

des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts spätestens einen Monat nach Abschluss der jeweiligen Ausbildung und in der Wahlstation zum Ende der Station zu übersenden.

4. Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft 3, § 34 JAVO

4.1. Allgemeines

Die für die Referendarausbildung zuständige Staatskanzlei führt die öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaft (AG 3) durch und bestellt deren Leiterinnen und Leiter. Die AG 3 findet mindestens einmal wöchentlich statt, umfasst mindestens vier Unterrichtsstunden und sollte möglichst aus nicht mehr als zwanzig Referendarinnen und Referendaren bestehen. Wird die Ausbildung während der Verwaltungspflichtstation in einem anderen Bundesland abgeleistet, ist die Referendarin oder der Referendar verpflichtet, an der dortigen Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen.

4.2. Ziele der Ausbildung

Die AG 3 soll die Kenntnisse der Referendarin oder des Referendars im öffentlichen Recht praxisbezogen ergänzen und vertiefen.

Sie ist keine Vorlesung. Es kann deshalb nicht ihre Aufgabe sein, einzelne Rechtsgebiete systematisch und vollständig zu behandeln; vielmehr sollen zentrale und examenswichtige Probleme im Vordergrund stehen. Arbeitsgemeinschaften sowie Fortbildungen können die weitergehende eigene Examensvorbereitung der Referendarinnen und Referendare nicht ersetzen.

Allgemeine Rechtsgebiete werden nur ausnahmsweise als eigenständige Themen behandelt. Im Rahmen der fallorientierten Ausbildung sollen das allgemeine Verwaltungsrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht möglichst im Zusammenhang mit Rechtsgebieten des besonderen Verwaltungsrechts dargestellt werden. Gleiches gilt für die verfassungsrechtlichen Grundlagen.

4.3. Bestellung der Leiterinnen und Leiter der AG 3

Die Leiterinnen oder Leiter der AG 3 werden von der für die Rechtsreferendarausbildung zuständigen Staatskanzlei für die Dauer von vier Jahren bestellt und abberufen. Es sind Richterinnen und Richter der Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgerichtsbarkeit und Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahnen Justiz, allgemeine Dienste und

Steuerverwaltung zu bestellen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen und über eine entsprechende Berufserfahrung verfügen.

4.4. Inhalte der Ausbildung

Die Ausbildung in der AG 3 soll sich an den Prüfungsgegenständen von § 7 und an den unterschiedlichen Typen von Aufsichtsarbeiten nach § 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Länderübereinkunft über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen (GVOBl. Schl.-H. 2004, S. 492) orientieren. Ein besonderes Augenmerk ist bei der AG 3 auf die Anwaltsklausur im Öffentlichen Recht (vor allem Anwaltsklausur im Klage- und Widerspruchsverfahren sowie Anwaltsklausur mit rechtsgestaltendem Schwerpunkt) zu legen. Die Ausbildung soll fallorientiert erfolgen.

Der Leitung der AG 3 obliegt neben der Auswahl auch die Bestimmung der Reihenfolge und Gewichtung der Themen. Sie soll in den ersten Stunden der AG 3 mitteilen, an welchen Unterrichtstagen welche Themen behandelt werden, damit die Referendarinnen und Referendare die Möglichkeit zur Vorbereitung haben.

Die Referendarinnen und Referendare sollen sich im Rahmen der AG 3 darin üben, sowohl mündliche als auch schriftliche Leistungen zu erbringen.

Die Referendarin oder der Referendar hat im Rahmen der Teilnahme an der AG 3 mindestens zwei fünfstündige Probeklausuren unter Examensbedingungen anzufertigen. Sofern die Leiterin oder der Leiter der AG 3 vier Probeklausuren anbietet, sind mindestens drei Probeklausuren anzufertigen. Alle Probeklausuren sind als Präsenzklausuren am Ort der AG 3 anzufertigen; in besonders begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leiterin oder der Leiter der AG 3. Die Probeklausuren werden korrigiert, mit einer Note und Punktzahl entsprechend der Verordnung über eine Noten- und Punktskala für die erste und zweite juristische Prüfung bewertet und während der AG 3 besprochen.

Nach Möglichkeit findet im Rahmen der AG 3 der Besuch einer mündlichen Prüfung der zweiten Staatsprüfung für Juristinnen oder Juristen beim Gemeinsamen Prüfungsamt in Hamburg sowie der Besuch einer mündlichen Verhandlung vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungs- oder Oberverwaltungsgericht statt. Weitere Sonderveranstaltungen werden in Abstimmung mit den Leiterinnen oder Leitern der AG 3 durch das für die Referendarausbildung zuständige Referat in der Staatskanzlei angeboten.

4.5. Arbeitszeit

Die Teilnahme an der AG 3 ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor, soweit mit den Leiterinnen und Leitern der AG 3 im Hinblick auf eine sachgerechte Stationsausbildung nichts anderes vereinbart wird. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Leiterin oder der Leiter der AG 3.

4.6. Teilnahmebescheinigung

Nach Beendigung der AG 3 erhält die Referendarin und der Referendar eine Teilnahmebescheinigung, in der die Anzahl der mitgeschriebenen Klausuren, Vorträge sowie die unentschuldigten Fehlzeiten aufgenommen werden.

4.7. Befreiung von der Teilnahme

Von der Pflicht zur Teilnahme an der AG 3 im Sinne von § 34 Abs. 1 S. 1 JAVO kann ausnahmsweise befreit werden, wer die Verwaltungspflichtstation außerhalb Schleswig-Holsteins ableistet und dort eine Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft nicht möglich ist. Die Referendarin oder der Referendar, die die Verwaltungspflichtstation in einem anderen Bundesland ableistet, soll sich um die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft in dem jeweiligen Land bemühen. Die Zustimmung für eine Teilnahme an der AG 3 in einem anderen Bundesland erfolgt durch die für die Referendarausbildung des anderen Bundeslandes zuständige Stelle.

Das erfolglose Bemühen ist auf Anforderung nachzuweisen. Die formale Befreiung von der Teilnahme an der AG 3 kann aus wichtigem Grund auf Empfehlung der Staatskanzlei durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts erfolgen.

5. Ausbildung in der Wahlstation mit dem Schwerpunkt „Staat und Verwaltung“, § 32 Abs. 3 Nr. 4 JAVO

5.1. Ziele der Ausbildung

Die am Ende des Vorbereitungsdienstes liegende Wahlstation von dreimonatiger Dauer soll den Referendarinnen und Referendaren die Möglichkeit bieten, einen fachlichen Schwerpunkt im öffentlichen Recht zu setzen. Die in dieser Station vermittelten Inhalte sollen ein breites Spektrum abdecken, das insbesondere am öffentlichen Recht interessierte Nachwuchsjuristinnen und Nachwuchsjuristen anspricht. Diese sind nicht

nur für eine spätere Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern auch für einen Berufseinstieg bei Verbänden und Institutionen der mittelbaren Staatsverwaltung sowie für eine anwaltliche Tätigkeit von Nutzen.

5.2. Ausbildungsstellen

Als Ausbildungsstellen in der Wahlstation kommen gemäß § 32 Abs. 3 JAVO in Betracht:

- alle deutschen Verwaltungsbehörden,
- Gerichte der allgemeinen Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgerichtsbarkeit,
- gesetzgebende Körperschaften des Bundes oder eines Landes,
- die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, der in dem Schwerpunktbereich „Staat und Verwaltung“ fachlich besonders ausgewiesen ist (in der Regel durch Führen der Bezeichnung Fachanwältin oder Fachanwalt für Verwaltungsrecht),
- einschlägige überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Stellen oder eine sonstige Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. Eine sachgerechte Ausbildung bei sonstigen Stellen ist dann gewährleistet, wenn eine Ausbilderin oder ein Ausbilder mit der Befähigung zum Richteramt die Ausbildung leitet und die Gegenstände der Tätigkeit der Referendarin oder des Referendars in der Station zu mindestens 75 Prozent aus dem Schwerpunktbereich „Staat und Verwaltung“ stammen. Die Staatskanzlei als Ausbildungsleitung kann im Einzelfall eine Stellungnahme zur Eignung der jeweiligen Ausbildungsstelle nebst Ausbildungsplan sowie die Benennung einer verantwortlichen Ausbilderin oder eines verantwortlichen Ausbilders verlangen. Die Entscheidung über die Eignung der Ausbildungsstelle trifft die Staatskanzlei.

Nach Zustimmung und auf Empfehlung der Staatskanzlei überweist die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts die Referendarin oder den Referendar in die entsprechende Station.

In der Regel soll die Ausbildung durch eine Ausbilderin oder einen Ausbilder geleitet werden, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat.

Die Ausbildung in der Wahlstation im Schwerpunktbereich „Staat und Verwaltung“ kann zudem an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer im Rahmen eines dreimonatigen Ergänzungsstudiums erfolgen (§ 32 Abs. 5 JAVO).

Sofern die Referendarin oder der Referendar in der Wahlstation den Schwerpunkt „Staat und Verwaltung“ wählt und die Verwaltungspflichtstation nicht bei einer deutschen Verwaltungsbehörde oder einem deutschen Gericht im Sinne des § 32 Abs. 4 JAVO abgeleistet wurde, ist dieses bei der Wahl des Schwerpunktbereiches nachzuholen. Mithin ist es erforderlich, dass die Ausbildung in der Wahlstation bei einer deutschen Verwaltungsbehörde, einem deutschen Verwaltungsgericht oder einem Oberverwaltungsgericht erfolgt, wenn die Referendarin oder der Referendar im Rahmen der Verwaltungspflichtstation ein Ergänzungsstudium in Speyer oder eine Ausbildung bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle absolviert hat.

Weitere Einzelheiten und Auskünfte über geeignete Ausbildungsstellen erteilt das für die Rechtsreferendarausbildung zuständige Referat in der Staatskanzlei.

6. Zuweisung zur Verwaltungsbehörde und Entsendung für das dreimonatige Ergänzungsstudium an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, § 30 Abs. 3 JAVO

Die Referendarinnen und Referendare sollen die Zuweisungsanträge nach Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsstelle im Rahmen der Pflichtstation spätestens zwei, bei der Wahlstation spätestens drei Monate vor Beginn des Ausbildungsabschnitts übersenden. Für die Ausbildungszusagen sind die entsprechenden Antragsvordrucke zu verwenden. Der Antrag ist über die Staatskanzlei an die Präsidentin oder den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zu richten. Die Zuweisung erfolgt durch das Oberlandesgericht.

Die Entsendung an die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer erfolgt durch die Staatskanzlei nach Ablauf der Bewerbungsfrist (Fristende ist sechs Monate vor Semesterbeginn).

7. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft und nach Ablauf von 5 Jahren außer Kraft.